

**Beilage 914/2000 zum kurzschriftlichen Bericht
des Oö. Landtags,
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Bericht
des gemischten Ausschusses
(Ausschuss für Verfassung und Verwaltung und
Geschäftsordnungsausschuss)
betreffend das Landesverfassungsgesetz, mit dem
das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird
(Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2001)**

[Landtagsdirektion: L-208/40ad-XXV]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesverfassungsgesetzes

Die vorliegende Novelle zum Oö. Landes-Verfassungsgesetz enthält im Wesentlichen eine neue Systematisierung sowie einen Ausbau des Katalogs der bestehenden Staatszielbestimmungen, Grundsätze staatlichen Handelns und der Programmsätze.

Vorangestellt wird auch ein Bekenntnis des Landes Oberösterreich zu Europa und eine Standortbestimmung des Landes in einem Europa der Regionen (Art. 1a).

Die wichtigsten Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns des Landes Oberösterreich werden in einer Bestimmung zusammengefasst und einleitend vorangestellt (Art. 9 Abs. 1 und 2). Sie soll als übergeordneter Leitsatz für das staatliche Handeln des Landes verstanden werden. Die Abs. 3 bis 5 sowie die folgenden Artikel enthalten die weiteren Staatszielbestimmungen.

Mit der verfassungsgesetzlichen Verankerung der Staatszielbestimmungen (Grundsätze staatlichen Handelns, Programmsätze) sind zwar unmittelbar keine subjektiven Rechte des Einzelnen verbunden (die Bestimmungen enthalten also keine für den Normadressaten unmittelbar durchsetzbaren Rechte), doch sind Staatszielbestimmungen im Sinn eines Leitbilds als Signal und als Handlungsanleitung und Handlungsauftrag an (und zum Teil auch als Unterlassungspflicht für) die Gesetzgebung und Vollziehung des Landes zu verstehen, Maßnahmen zur Umsetzung und Erreichung der Staatsziele zu setzen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- ein Bekenntnis zum Europa der Regionen und eine Standortbestimmung des Landes Oberösterreich in diesem Europa,
- die ausdrückliche landesverfassungsgesetzliche Verankerung des Subsidiaritätsprinzips,
- die Aufnahme eines allgemeinen Diskriminierungsverbotes,
- die Aufnahme des Aspekts der "Selbstgestaltung des Lebens",
- das Bekenntnis zum grundsätzlich arbeitsfreien Sonntag sowie zur Ehrenamtlichkeit,
- die ausdrückliche Verankerung des Tierschutzes,
- die Aufnahme einer weiteren Staatszielbestimmung über die Aus- und Weiterbildung der Bürger.

Ein weiteres Anliegen der vorliegenden Novelle ist es, das Oö. Landes-Verfassungsgesetz an die heutigen Gegebenheiten und Entwicklungen sowie

an den Stand der Verwaltungsentwicklung anzupassen. Dies ist insofern wichtig, als Staatszielbestimmungen auch eine wesentliche praktische Funktion als Interpretationsmaßstab und Abwägungsgebot für die Verwaltung haben.

Zur grundsätzlichen Bedeutung der Staatszielbestimmungen und ihrer Verankerung im Oö. Landes-Verfassungsgesetz sowie zu den Regelungen, die mehr oder minder unverändert aus der geltenden Fassung übernommen wurden, wird ergänzend auch auf die seinerzeitigen Erläuterungen verwiesen. In diesem Sinn sind die Beilagen 403/1985 (XXII. Gesetzgebungsperiode), 113/1987 und 455/1991 (XXIII. Gesetzgebungsperiode) sowie die Beilagen 405/1994 und 635/1995 (XXIV. Gesetzgebungsperiode) zu den kurzschriftlichen Berichten des Oö. Landtags zu nennen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesverfassungsgesetzes gründet sich auf Art. 99 Abs. 1 B-VG. Danach kann die durch Landesverfassungsgesetz zu erlassende Landesverfassung, insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird, durch Landesverfassungsgesetz abgeändert werden. Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen stellen Neuregelungen der Staatszielbestimmungen, der Grundsätze staatlichen Handelns sowie der Programmsätze dar und sind von der Verfassungsautonomie der Länder erfasst.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgesehene Novelle des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes sind unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

IV. EU-Konformität

Der vorliegende Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat sich auch die Stellung Oberösterreichs als Land nicht unwesentlich verändert. In Ergänzung zu dem sich aus der Präambel und aus Artikel 1 ergebenden Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich soll mit dem neuen Artikel 1a die Rolle und das Selbstverständnis des Landes im europäischen Zusammenhang dokumentiert und auch signalisiert werden, dass Oberösterreich sich als selbstbewusste Region in Europa versteht und an der europäischen Integration aktiv mitgestaltet und dies auch für die Zukunft als eine seiner Aufgaben ansieht.

Zu Art. I Z. 2:

Artikel 5a entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 32 Abs. 4 in Verbindung mit dem bisherigen Artikel 10 Abs. 2. Durch die Verwendung des Verbs "sollen" im zweiten Satz (statt bisher "können" und "dürfen") wird zum Ausdruck gebracht, dass in Hinkunft die Führung und Verwendung geschlechtsspezifischer Formen der Bezeichnungen und Titel mehr und mehr zum Regelfall werden soll.

Zu Art. I Z. 3:

Die Bestimmungen über die Staatssymbole (Farben, Wappen, Siegel,

Hymne), die bisher als Art. 15 eingereiht waren, sollen - systematisch besser - als Art. 8a vorgezogen werden.

Zu Art. 1 Z. 4 und 5:

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt sollen die Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns in der Oö. Landesverfassung übersichtlich zusammengefasst und zum Teil neu formuliert werden. Dies erfolgt in einem neuen Hauptstück. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen können die Zielbestimmungen Wirkungen jeweils nur im Rahmen des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes entfalten. Die ausdrückliche Anführung und Wiederholung dieses Grundsatzes im Gesetzestext scheint daher entbehrlich.

Im neuen **Art. 9** Abs. 1 und 2 werden - quasi als übergeordneter Leitsatz - die Hauptziele und Grundsätze des staatlichen Handelns des Landes Oberösterreich zusammengefasst. Dabei stehen die persönliche Freiheit des Einzelnen und das öffentliche Interesse (Gemeinwohl) im Vordergrund. Die Freiheiten und Verantwortungsbereiche des Einzelnen im gesellschaftlichen Zusammenleben sind durch die Wechselbeziehungen in der Gemeinschaft bestimmt und durch die entsprechenden Rechte anderer Menschen zum Teil beschränkt. Ziel des Landes muss es sein, in seinem Wirkungsbereich die persönliche Freiheit des Einzelnen möglichst zu sichern und nur dann und nur insoweit einzuschränken, als dies im Hinblick auf übergeordnete Interessen des Gemeinwohls unbedingt nötig scheint. Der Idee und der Förderung der Selbsthilfe sowie dem Subsidiaritätsprinzip kommen besondere Bedeutung zu (Z. 1 und Abs. 2). Im Sinn der nach Z. 2 anzustrebenden geordneten Gesamtentwicklung des Landes kommt - insbesondere auch im Rahmen der im Einzelfall möglicherweise notwendigen Interessenabwägung - dem im letzten Halbsatz formulierten Gedanken der Nachhaltigkeit ein besonderer Stellenwert zu.

Dem Schutz der Grundrechte kommt besondere Bedeutung zu. Obwohl die Grundrechte bundesverfassungsgesetzlich gewährleistet sind, scheint eine gewisse Hervorhebung und Betonung auch in der Landesverfassung sinnvoll. Im grundsätzlichen Bekenntnis zu den Grundrechten als Grundlage des staatlichen Handelns im Art. 9 Abs. 3 sind auch alle in der Landesverfassung nicht besonders angeführten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte mitumfasst. Dies betrifft beispielsweise und selbstverständlich auch die persönliche Freiheit und den - auch vom einfachen Landesgesetzgeber und von der Vollziehung besonders zu berücksichtigenden - Schutz des Eigentums. Auch im Landesbereich sind - schon auf Grund der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben, der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs dazu sowie entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - Eigentumseingriffe nur zulässig, soweit sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und gesetzlich vorgesehen sind. Zusätzlich wird in diesem Absatz der bisherige Artikel 10 Abs. 1 um den - als Teil der persönlichen Freiheit und Würde des Menschen schon bisher in der Verfassung grundsätzlich enthaltenen - Aspekt der "Selbstgestaltung des Lebens" ergänzt. Selbstgestaltung in diesem Sinn hat ihre Grenze einerseits dort, wo sie in die Selbstgestaltung anderer Menschen eingreift und wird andererseits auch durch den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang beschränkt, den vor allem andere anerkannte ethische Grundsätze und bestehende Gesetze abstecken. Der Begriff soll hier als Signal für das Ziel stehen, soweit es im Einflussbereich des Landes möglich ist, allen Menschen eine frei gestaltete Lebensführung zu ermöglichen. Auch dabei wird es vor allem darum gehen, dass die Organe des Landes alles unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck eines nicht gerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Eingriffs in diese Möglichkeit zur positiven Selbstgestaltung des Lebens zu erwecken. Vor allem den Grundsätzen der Menschenwürde und der Selbstgestaltung kommt besondere Bedeutung etwa auch im Zusammenhang mit anderen - noch folgenden - Zielen in

menschlich sensiblen Bereichen zu. Zu verweisen ist etwa auf Art. 12 sowie Art. 13 Abs. 4.

Art. 9 Abs. 4 enthält ein deklaratives Bekenntnis zum bundesverfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz sowie ein allgemeines Diskriminierungsverbot. Damit ist ein Ziel des Landes und ein Auftrag an die Gesetzgebung und die Vollziehung des Landes verbunden, alle Formen der Benachteiligung von Menschen zu unterlassen und alle Formen der Diskriminierung zu vermeiden. Die Organe des Landes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben daher alles zu unterlassen, was eine Diskriminierung insbesondere auf Grund des Geschlechtes, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Orientierung darstellt. Die allgemeine Anerkennung der österreichischen Gebärdensprache als Ziel entspricht der Notwendigkeit Benachteiligungen für jene Menschen zu vermeiden, für die die Gebärdensprache die einzig mögliche sprachliche Ausdrucksform ist. Mit dieser Anerkennung sind zwar unmittelbar keine subjektiven Rechte der Betroffenen verbunden, doch ist sie als Signal und als Auftrag für die Gesetzgebung und Vollziehung des Landes zu verstehen, beispielsweise Maßnahmen zu setzen, damit den betroffenen Menschen jedenfalls bei Ämtern und Behörden des Landes geschulte Ansprechpersonen zur Verfügung stehen oder von oder für diese Menschen solche Ansprechpersonen mit zumutbarem Aufwand organisiert werden können.

Mit Art. 9 Abs. 5 wird der bisherige Art. 10 Abs. 3 den heutigen Gegebenheiten und dem Stand der Verwaltungsentwicklung angepasst. Die bürgernahe Verwaltung soll als landesverfassungsgesetzlich verankertes Prinzip für die gesamte Landesverwaltung gelten und so weiter zur bürgernahen Gestaltung der Verwaltung verpflichtet. Dies betrifft vielfältige Maßnahmen wie z.B. die bürgernahe Sprache im Schriftverkehr, die Hilfsbereitschaft der Bediensteten, Hinweise in einem Bewilligungsbescheid auf allenfalls sonst erforderliche Bewilligungen zur Information des Bescheidadressaten usw. Die Bürgernähe beinhaltet einerseits den Aspekt, Leistungen des Landes, die dies erfordern, dem Bürger möglichst in der Nähe seines Lebensumfelds anzubieten. Bürgernähe kann und soll andererseits aber auch dadurch hergestellt werden, dass den Bürgern solche Leistungen - etwa auch im Weg des Internet und anderer Kommunikations- und Informationsstrukturen - leichter zugänglich gemacht werden. Insgesamt soll die Verwaltung - wo immer dies möglich ist - den Bürger als Kunden ihrer Leistungen ansehen und sowohl die Organisation als auch die Tätigkeit entsprechend dienstleistungs- und kundenorientiert anbieten.

Die durch die Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1985 eingefügte Staatszielbestimmung über den Umweltschutz hat sich bewährt. Sie wurde lediglich im **Art. 10** Abs. 1 geringfügig umformuliert und im Abs. 2 ergänzt. Mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass auch der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt als Teil der Natur Teil des Umweltschutzes ist, sollen diese Schutzgüter besonders hervorgehoben werden. Schon seinerzeit wurde in den Erläuterungen betont, dass der Staat beim Umweltschutz genauso wie bei der Bewältigung anderer Probleme prinzipiell nur subsidiär eingreifen kann. In einem auf Freiheit hin orientierten Gemeinwesen wie Oberösterreich, sind es nämlich primär die Einzelnen und die Gesellschaft selbst, die für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen und damit für die Gewährleistung einer gesunden Umwelt in der Gegenwart und für die nächsten Generationen zu sorgen haben. Es liegt aber doch am Staat, sein Augenmerk verstärkt dorthin zu richten, wo die Einzelvorsorge allein nicht mehr ausreicht. Dies trifft in besonderer Weise auf den Umweltschutz zu, weil es hier häufig um den sachgerechten Ausgleich divergierender, aber je für sich betrachtet, legitimer gesellschaftlicher Interessen und um hohen Kostenaufwand geht. Der erstrebenswerten Realisierung verschiedener Projekte, die zur Erhaltung und Steigerung des Lebensstandards erforderlich scheinen, stehen fast

regelmäßig berechnete Ansprüche auf Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit z.B. eines Teils der Landschaft gegenüber.

Der Verankerung einer entsprechenden Staatszielbestimmung steht auch der Umstand keinesfalls entgegen, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz erlassen hat, in dem sich die Republik Österreich, also Bund, Länder und Gemeinden, zum umfassenden Umweltschutz bekennen. Mit der Verankerung auch im Oö. L-VG soll nämlich der Schutz der Umwelt als Staatsaufgabe und als Auftrag an die in Betracht kommenden Organe unmittelbar auch formell Bestandteil der oö. Landesrechtsordnung werden. Damit soll dieses gesamtstaatliche Anliegen spezifisch landesrechtlich abgesichert werden.

Zu betonen ist freilich, dass für den Umweltschutz durch Landesverfassungsgesetz nur zum Teil vorgesorgt werden kann, da wesentliche Aspekte des Umweltschutzes in die Kompetenz und somit in den Verantwortungsbereich des Bundes fallen. In diesem Sinn enthält Abs. 1 das auf den selbständigen Wirkungsbereich des Landes Oberösterreich beschränkte Staatsziel, die Umwelt und Natur zu schützen. Abs. 2 konkretisiert dieses Staatsziel als Verfassungsauftrag an alle Organe des Landes, den Umweltschutz zu beachten; dieser Verfassungsauftrag soll aber auch für Gemeindeorgane gelten, und zwar so weit, als sie Landesangelegenheiten wahrnehmen und deshalb durch Landesverfassungsgesetz erfasst werden können. Die zunächst angeführten Bereiche Naturschutz und Landschaftsschutz fallen jedenfalls in die Landeskompetenz. Der Verfassungsauftrag hinsichtlich Luft, Boden, Wasser und Lärm, wo auch dem Bund Zuständigkeiten zukommen, ist als in dieser Form auf Landesangelegenheiten beschränkt anzusehen. Im Zusammenhang mit dieser Beschränkung steht auch die bewusste Vermeidung des bundesverfassungsgesetzlich verankerten Begriffs "umfassender Umweltschutz". Schließlich kann Umweltschutz im Landesbereich schon im Hinblick auf die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern sicherlich nicht im gleichen Sinn "umfassend" sein wie für die Republik Österreich. Dies ändert aber selbstverständlich nichts daran, dass sich auch das Land Oberösterreich zum umfassenden Umweltschutz bekennt. Art. 10 stellt so gesehen eine Konkretisierung des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz für den Landesbereich dar.

Im **Art. 11** wurden im Wesentlichen die bisherigen Art. 11 (jetzt Art. 11 Abs. 1) und 14a (jetzt Art. 11 Abs. 3) zusammengefasst und um eine Bestimmung über die Aus- und Weiterbildung ergänzt. Es ist wohl unbestreitbar, dass der Verlust des Arbeitsplatzes - sei es in selbständiger oder unselbständiger Form - für den Betroffenen und für seine nächsten Angehörigen neben den finanziellen Problemen in der Regel auch eine Verschlechterung seiner sozialen Position in der Gesellschaft bewirkt. Es scheint daher gerechtfertigt, das Land Oberösterreich durch Landesverfassungsgesetz im Wege einer Staatszielbestimmung dazu zu verpflichten, im Rahmen seines selbständigen Wirkungsbereichs und der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel Arbeitsplatzsicherungsmaßnahmen zu setzen. Dadurch soll dem berechtigten Wunsch der Arbeitswilligen nach ausreichenden Arbeitsmöglichkeiten in einem Ausmaß Rechnung getragen werden, wie es in einer prinzipiell auf freie Marktwirtschaft hin orientierten Gesellschaft rechtlich möglich ist. Festzuhalten ist, dass mit dem Begriff "ausreichende" Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten nicht nur der quantitative Aspekt gemeint ist, sondern besonders auch der qualitative Aspekt im Sinn "qualitativ guter" Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten als Ziel formuliert ist. Das Ziel, Vollbeschäftigung zu erreichen, ist nicht eingeschränkt auf die unselbständige Arbeit zu sehen und bedeutet auch, dass es jedem Einzelnen ermöglicht werden soll, seinen Lebensunterhalt durch produktive und frei gewählte Beschäftigung zu verdienen.

Zu Art. 11 Abs. 3 ist besonders hervorzuheben, dass die Bedeutung der Landwirtschaft weit über die Funktion der Nahrungsmittelerzeugung hinausgeht. Die Erhaltung der Erholungslandschaft sowie der Wasser- und Bodenressourcen gewinnt heute und in Zukunft verstärkte Bedeutung. Die Landwirtschaft sichert Kultur- und Erholungsgebiete und Wasser- und Bodenreserven für die Menschen und die Tier- und Pflanzenwelt. Eine intakte Landwirtschaft bildet daher eine wesentliche Voraussetzung für den Tourismus sowie die Lebensqualität der Wohn- und Erholungslandschaft. Daneben ist die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft auch aus der Sicht der regionalen Wirtschaft nicht zu unterschätzen.

Die Land- und Forstwirtschaft hat in immer größerem Ausmaß auch Aufgaben zu erfüllen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen und die über die traditionelle Aufgabenstellung hinausgehen. Eine wesentliche Verpflichtung im Interesse der Allgemeinheit liegt in der Pflege der Landschaft, um dadurch die Lebensgrundlage für die Erholungslandschaft zu erhalten und zu sichern. Die Schaffung und Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes in einem funktionsfähigen ländlichen Raum besitzt daher allgemeine gesellschafts- und staatspolitische Bedeutung.

Art. 12 wurde im Sinn der leichteren Lesbarkeit und einer moderneren Terminologie neu formuliert. Der Verfassungsauftrag zur Sozialhilfe, aber auch zur Krankenpflege und Behindertenhilfe steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Staatszielbestimmung betreffend "Arbeitsplatzsicherung". In nicht wenigen Fällen sind nämlich jene, die ihren Arbeitsplatz - sei es in selbständiger oder unselbständiger Form - verlieren, mittelfristig darauf angewiesen, dass ihnen staatlicherseits der erforderliche Lebensunterhalt zur Verfügung gestellt und bis auf weiteres garantiert wird. Aber nicht nur für diesen Personenkreis, sondern darüber hinaus bestehen schon derzeit einfachgesetzlich allgemeine Ansprüche auf Sicherung des Lebensbedarfs und auf Behindertenhilfe. Diese Ansprüche sind auch im Verfassungsrang, und zwar in Form eines Staatsziels und Verfassungsauftrags entsprechend abzusichern. Im Rahmen des Art. 12 ist das Bestehen von angemessenen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen mitumfasst. Die Begriffe Krankenpflege, Behindertenhilfe und Sozialhilfe umfassen jeweils auch die notwendige Betreuung und Förderung der davon betroffenen Menschen. In diesem Zusammenhang kommt - wie oben bereits angemerkt - den Grundsätzen der Menschenwürde und Selbstbestimmung besondere Bedeutung zu (vgl. Art. 9 Abs. 3 und die Erläuterungen dazu).

Unstrittig ist, dass die Familie zu jenen Institutionen zählt, die Bestand und Lebenskraft unserer Gesellschaft entscheidend beeinflusst. Durch **Art. 13** Abs. 1 sollte dies besonders hervorgehoben werden. Unter "Familie" versteht man die Gesamtheit der Eltern-Kind-Beziehungen, die insbesondere durch die Schutz- und Erziehungsfunktion der Eltern gegenüber den Kindern gekennzeichnet sind; in einem weiteren Sinn umfasst der Begriff auch die durch Verwandtschaft und Schwägerschaft begründeten Beziehungen. Im Hinblick auf andere Verfassungsnormen kann man dann, wenn in der Landesverfassung nur von "Familie" (und nicht auch von "Ehe und Familie") die Rede ist, davon ausgehen, dass "Familie" nicht nur eheliche, sondern auch Familien im weiteren Sinn umfasst: es wird also zwischen ehelicher und nichtehelicher Familie nicht unterschieden. Vor allem werden dadurch auch außereheliche Beziehungen dann umfasst sein, wenn die Betroffenen ständig zusammenleben und einen gemeinsamen Haushalt führen, also tatsächlich eine Lebensgemeinschaft praktizieren. Vom Begriff "Familie" in diesem Sinn erfasst sein werden dann auch die Beziehungen zwischen nahen Verwandten, wie etwa Enkel zu Großeltern, Geschwistern, Onkel und Tanten zu Nichten und Neffen. Eine entsprechende positiv-rechtliche Festlegung des Begriffs "Familie" in diesem umfassenden Sinn ist dem oö. Landesverfassungsgesetzgeber möglich und vor dem

Hintergrund bundesverfassungsrechtlicher Regelungen auch zulässig. Damit wird freilich der Erlassung besonderer Regelungen für die eheliche Familie keine verfassungsrechtliche Hürde errichtet.

Im Art. 13 Abs. 2 wird neu auf die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verwiesen und damit eine Grundlage für deren Umsetzung im oberösterreichischen Landesrecht geschaffen. Zu Abs. 2 zweiter Satz wird festgehalten, dass zur Förderung einer kinder- und jugendfreundlichen Gesellschaft auch die Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft gehört.

Unter "Pflege und Erziehung" im Sinn des Art. 13 Abs. 3 ist das zu verstehen, was im § 146 ABGB als Inhalt dieser Begriffe umschrieben ist: Daraus ergibt sich, dass der Begriff "Erziehung" auch die Ausbildung des Kindes in Schule und Beruf umfasst. Trotzdem scheint es zweckmäßig, die Ausbildung ausdrücklich neben der Erziehung anzuführen.

Auch im Rahmen des Art. 13 Abs. 4 kommt - wie oben bereits angemerkt - den Grundsätzen der Menschenwürde und Selbstbestimmung besondere Bedeutung zu (vgl. Art. 9 Abs. 3 und die Erläuterungen dazu). Der rasch wachsende Anteil der Älteren an der Gesamtbevölkerung, die bessere Gesundheitsvorsorge und die davon abhängende steigende Lebenserwartung erhöhen kontinuierlich den Stellenwert und die Bedeutung der Senioren in unserer Gesellschaft. Diesem sozialen Prozess müssen auch die Zielbestimmungen der Landesverfassung entsprechen. Mit der Zielbestimmung sollen für die ältere Generation langfristig die Voraussetzungen für deren aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie für ein ebenso würde- wie freudvolles Altern geschaffen werden. Zu den im Abs. 4 angesprochenen Maßnahmen gehören auch Einrichtungen zur Seniorenbetreuung unabhängig von der Trägerschaft.

Mit der neu aufgenommenen Bestimmung des Art. 13 Abs. 5 über die Gleichachtung der Kindererziehung, der häuslichen Pflege, der Hausarbeit und der Erwerbsarbeit soll ein deutliches Signal zu Gunsten jener Personen gesetzt werden, die ihre Lebensaufgabe in einem oder in der Verbindung dieser Bereiche sehen. Ziel der Politik des Landes muss die Gleichachtung aller gesellschaftlich wertvollen - dem Gemeinwohl dienenden - Tätigkeiten sein. Dazu ist es auch notwendig Maßnahmen zu setzen und zu unterstützen, die eine Vereinbarkeit sowie eine partnerschaftlich gerechte Verteilung der Erwerbs- und Betreuungsarbeit zwischen Männern und Frauen faktisch gewährleisten. Dies umfasst beispielsweise alle Formen der Förderung von Teilzeitarbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen ebenso wie ein umfassendes Angebot an Kinder- oder Altenbetreuungseinrichtungen.

In dem **Art. 14** Abs. 1 wurde neu das Bekenntnis zum Sport als Teil eines umfassenden Begriffs des kulturellen Lebens aufgenommen. Abs. 1 ist auch im Zusammenhang mit Art. 15 Abs. 4 zu sehen, wo hervorgehoben wird, dass bei allen Freizeit- und Sportangeboten die besonderen Bedürfnisse von Kinder- und Jugendlichen, der älteren Generation und der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind. Die Kulturförderung im weiteren Sinn soll nicht nur die passive Teilnahme der Menschen ermöglichen sondern auch deren aktive Mitwirkung am kulturellen Leben fördern. Dies umfasst etwa auch sämtliche Bereiche der Organisation in Vereinen und ähnlichen Gruppen der Zivilgesellschaft (vgl. auch Art. 15 Abs. 2 und die Erläuterungen dazu).

Es ist unbestritten, dass Wissenschaft und Bildung zu den Bereichen zählen, die in einer modernen Gesellschaft sowohl für die geistige Entwicklung der Menschen selbst als auch für den sozialen Wohlstand notwendig sind und ausgebaut werden müssen. Die Kunst, die kulturelle Entwicklung und Identität einschließlich der Sprache sind für die schöpferisch-ästhetische Betrachtungsweise unserer Gesellschaft unabdingbar und dienen der kulturellen Verankerung der Menschen zu ihrer Heimat. Die Begriffe

Wissenschaft, Bildung, Kunst und Sport sind in einem weiteren Sinn zu verstehen. So umfasst die Wissenschaft und Bildung nicht nur Universität und Schule, sondern auch Veranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung, Seminare, allgemeine Fortbildung und dergleichen.

Die Förderung einer umfassenden Bildung und der dazu notwendigen Bildungsangebote war schon bisher besonderes Ziel der Landespolitik und soll es auch in Zukunft sein. Die Aufnahme als Zielbestimmung in die Landesverfassung soll dieses Anliegen verstärken (Art. 14 Abs. 2).

Ein weiteres Hauptziel des Landes ist die Förderung und Sicherstellung einer guten, menschenwürdigen Lebensqualität seiner Bürger. Dabei kommt insbesondere den Bereichen des Wohnens und der Nahversorgung und einer ökologisch orientierten Verkehrsentwicklung eine wesentliche Bedeutung zu (**Art. 15 Abs. 1**).

Mit dem Bekenntnis zur Ehrenamtlichkeit im Art. 15 Abs. 2 soll ihr besonderer Stellenwert für die gesellschaftliche Entwicklung im Sinn einer Zivilgesellschaft hervorgehoben werden. Auch in diesem Bereich gebührt den sich ehrenamtlich, vor allem in den Hilfs- und Rettungsdiensten sowie im sonstigen Gesundheits- und Betreuungsbereich und in den vielen gemeinnützigen Vereinen zur Verfügung stehenden Menschen der Dank, die Anerkennung und die Unterstützung durch die Gesellschaft.

Durch die Einfügung einer Staatszielbestimmung in das Oö. Landes-Verfassungsgesetz soll das Bekenntnis des Landes Oberösterreich zum grundsätzlich arbeitsfreien Sonntag unterstützt und gesetzlich verankert werden (Art. 15 Abs. 3). Entsprechend der gesellschaftspolitischen Zielsetzungen soll der arbeitsfreie Sonntag auf Grund seiner Bedeutung für das gesellschaftliche Leben auch künftig ein Grundprinzip der Arbeitszeitgestaltung sein. Der arbeitsfreie Sonntag soll als Möglichkeit erhalten bleiben, die spirituelle Mitte im Leben zu finden und Zeit mit der Familie zu verbringen. Dabei wird nicht übersehen, dass es in der modernen Gesellschaft Sonntagsarbeit (vor allem in den geistlichen Berufen, der Tourismuswirtschaft, der Landwirtschaft, den Sicherheits- und Hilfsdiensten und im Gesundheitsbereich) gibt und geben muss. Diese Arbeit ist notwendig. Den betroffenen Menschen gilt auch der Dank der Gesellschaft. Sonn- und Feiertagsarbeit soll aber immer nur eine Ausnahme bei besonderen Bedingungen bleiben.

Die Freizeit gewinnt zunehmend an Bedeutung für den einzelnen Menschen, aber auch für die Gesellschaft insgesamt. Damit sind Anforderungen auch an den Staat verbunden, der einerseits die freie Gestaltung der Freizeit zu respektieren hat, andererseits in gewissen Bereichen entsprechende Aktivitäten und Maßnahmen durchaus auch aktiv fördern soll. Der neue Art. 15 Abs. 4 trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Der gemischte Ausschuss (Ausschuss für Verfassung und Verwaltung und Geschäftsordnungsausschuss) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2001), beschließen.

Linz, am 7. November 2000

Dr. Fraiss
Obmann und Berichterstatter

**Landesverfassungsgesetz,
mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz
geändert wird**

(Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2001)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 122/1991, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 37/1999, wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

"Artikel 1a

Das Land Oberösterreich bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und bundesstaatlichen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. Oberösterreich sieht seine Stellung in diesem Europa als eigenständige, zukunftsorientierte und selbstbewusste Region und wirkt an der Weiterentwicklung eines solchen geeinten Europas mit."

2. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

"Artikel 5a

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesverfassungsgesetz sowie in Landesgesetzen und den auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen umfassen Frauen und Männer gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt. Amts-, Organ- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel sollen in geschlechtsspezifischer Form geführt und verwendet werden."

3. Der bisherige Artikel 15 erhält die Bezeichnung "Artikel 8a" und wird nach Artikel 8 eingefügt.

4. Vor Artikel 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

"1a. HAUPTSTÜCK

Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns"

5. Die Artikel 9 bis 15 lauten:

"Artikel 9

(1) Das Land Oberösterreich hat die Aufgabe,

1. unter Wahrung des Gemeinwohls die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen zu sichern, die Selbsthilfe der Bevölkerung und den Zusammenhalt aller gesellschaftlichen Gruppen zu fördern,

2. für eine geordnete Gesamtentwicklung des Landes zu sorgen, die den wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung insbesondere auch in Wahrung der Verantwortung für künftige Generationen Rechnung trägt.

(2) Das Land Oberösterreich bekennt sich zum Subsidiaritätsprinzip. In diesem Sinn sind den Gemeinschaften jeweils die Angelegenheiten zur Besorgung zu überlassen, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden Interesse gelegen und geeignet sind, von ihnen mit eigenen Kräften besorgt zu werden.

(3) Jedes staatliche Handeln des Landes hat auf der Grundlage der Grundrechte die Würde des Menschen, die Selbstgestaltung seines Lebens und die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel sowie den Grundsatz von Treu und Glauben zu achten.

(4) Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Gleichbehandlung und Gleichstellung aller Menschen im Sinn der Grundrechte, insbesondere zum Verbot jeglicher Diskriminierung im Sinn der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dies beinhaltet auch die Anerkennung der österreichischen Gebärdensprache. Bestehende Ungleichbehandlungen und Ungleichheiten sind zu beseitigen. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichbehandlung und Gleichstellung sind zulässig und zu setzen.

(5) Alle Organe des Landes sind zu gesetzmäßigem, sparsamem, wirtschaftlichem und zielorientiertem Handeln verpflichtet. Ihre Tätigkeit und Organisation sind ständig an die Bedürfnisse der Bürger anzupassen. Einfache und verständliche Normen sollen die Rechtssicherheit garantieren. Die Verwaltung hat sich vor allem als Dienst an den Menschen zu verstehen und hat Maßnahmen zur Förderung der Bürgernähe zu setzen. Die Verwaltungsangelegenheiten sind möglichst von den Organen der untersten Stufe zu besorgen.

Artikel 10

(1) Das Land Oberösterreich schützt Umwelt und Natur als Lebensgrundlagen des Menschen vor schädlichen Einwirkungen.

(2) Aufgabe aller Organe des Landes und der Gemeinden ist es, ihre Tätigkeit zum umfassenden Schutz der Umwelt so auszurichten, dass insbesondere die Natur einschließlich der Tier- und Pflanzenwelt, die Landschaft sowie die Luft, der Boden und das Wasser in ihrer natürlichen Beschaffenheit möglichst wenig beeinträchtigt und Störungen durch Lärm möglichst vermieden werden.

Artikel 11

(1) Das Land Oberösterreich ist bestrebt, der Bevölkerung ausreichende Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten zu sichern um das Ziel Vollbeschäftigung zu erreichen. Dem dienen insbesondere Maßnahmen zur Stärkung und Entfaltung einer leistungsfähigen, nachhaltigen und sozialen Marktwirtschaft, die Vorsorge für eine hochwertige Infrastruktur und die Förderung der Forschung.

(2) Das Land Oberösterreich fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung und setzt insbesondere Maßnahmen mit dem Ziel, den Jugendlichen ein ihren Fähigkeiten entsprechendes Angebot zur beruflichen Erstausbildung zu sichern.

(3) Das Land Oberösterreich anerkennt die vielfältigen Aufgaben und positiven Funktionen einer umweltverträglichen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft. Es will diese auch unter den schwierigen internationalen Wettbewerbsbedingungen erhalten. Es fördert daher eine nachhaltige Bewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe mit dem Ziel der Erhaltung eines wirtschaftlich und ökologisch gesunden ländlichen Raumes.

Artikel 12

Das Land Oberösterreich gewährt im Rahmen der Gesetze

1. Krankenpflege jenen Personen, die wegen Krankheit hilfsbedürftig werden,

2. Behindertenhilfe jenen Personen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind,

3. Sozialhilfe jenen Personen, die aus sonstigen sozialen Gründen hilfsbedürftig werden und außerstande sind, für sich und ihre Angehörigen die Mittel für einen ausreichenden Lebensunterhalt zu beschaffen.

Artikel 13

(1) Das Land Oberösterreich schützt und fördert die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft.

(2) Das Land Oberösterreich bekennt sich zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Es schützt junge Menschen und fördert eine kinder- und jugendfreundliche, friedliche Gesellschaft.

(3) Das Land Oberösterreich unterstützt die Eltern in ihrer Pflicht, die Kinder zu pflegen und zu erziehen. Es achtet die Vorrangigkeit des Erziehungsrechtes der Eltern und fördert nach Maßgabe der Gesetze Einrichtungen zur Unterstützung der Erziehung und Ausbildung.

(4) Das Land Oberösterreich unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, den Interessen der älteren Generation in bestmöglicher Weise zu entsprechen und ein Altern in Würde zu sichern.

(5) Das Land Oberösterreich achtet die Erziehung der Kinder, die häusliche Pflege, die Hausarbeit und die Erwerbsarbeit in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung gleich. Es unterstützt Maßnahmen mit dem Ziel der Gleichachtung und Vereinbarkeit dieser Bereiche.

Artikel 14

(1) Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Pflege von Wissenschaft, Bildung, Kunst und Sport sowie zu seiner kulturellen Entwicklung und Identität einschließlich der Sprache. Es achtet die Freiheit, Unabhängigkeit und Vielfalt des kulturellen Lebens und fördert die Teilnahme und Mitwirkung eines jeden am kulturellen Leben.

(2) Das Land Oberösterreich fördert die umfassende Bildung seiner Bürger und ein umfassendes Bildungsangebot für diese.

Artikel 15

(1) Das Land Oberösterreich fördert die Hebung der Lebensqualität seiner Bürger. Es setzt und unterstützt deshalb Maßnahmen, die der Verbesserung des Wohnens und des Wohnumfelds dienen. Wesentliche Bedeutung kommt dabei der Sicherung der Nahversorgung und einer ökologisch orientierten Verkehrsentwicklung zu.

(2) Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Ehrenamtlichkeit als einer der Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

(3) Das Land Oberösterreich bekennt sich zum Sonntag und zu den staatlich anerkannten Feiertagen als Tagen der Arbeitsruhe. Es achtet die mit diesen Tagen verbundenen Traditionen.

(4) Das Land Oberösterreich achtet die Freizeit als Teil des Lebens und fördert ein umfassendes Freizeit- und Sportangebot für seine Bürger. Dabei sind auch die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, der älteren Generation und der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen."

Artikel II

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit 1. März 2001 in Kraft.